

Anreizsystem – die Leistungen mit Anreizcharakter

A.22

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die SKOS-Richtlinien enthalten ein praktikables Anreizsystem mit den Komponenten "**Ein-kommensfreibetrag und Integrationszulage**". Der zielgerichtete Einsatz dieser Komponenten dient als Anreiz, damit sich die Sozialhilfeempfänger aktiv um eine Situationsverbesserung bemühen und sind darauf ausgerichtet:

- **den Anreiz zur Erwerbsaufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu verstärken**
- **die soziale und berufliche Integration zu fördern.**

Vorgehen

Anreize verstärken, Fehlanreize vermeiden

Die Sozialhilfe setzt gezielte und wirksame materielle Anreize zur Erwerbsaufnahme und zur Ausdehnung der Erwerbstätigkeit von bedürftigen Personen ein. Sie honoriert Aktivitäten nicht erwerbstätiger Bedürftiger, durch welche deren berufliche und/oder soziale Integration bzw. die Integration von Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung verbessert wird, und vermeidet jede Art von Fehlanreizen, durch welche Bedürftige indirekt zur Passivität oder unwirtschaftliches und desintegratives Verhalten belohnt würden. Die finanziellen Anreize werden gezielt mit persönlicher Hilfe kombiniert.

Integration fördern

Die berufliche und soziale Integration soll durch die Sozialhilfe wirksamer gefördert werden. Sie dient der Erhaltung und Stärkung der Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt (und damit dem möglichen Ausstieg aus der Sozialhilfe) sowie der Verbesserung der Lebensqualität von bedürftigen Personen.

Erwerbsarbeit und andere, nicht lohnmässig honorierte Leistungen, welche der Erhaltung und Förderung der beruflichen oder sozialen Integration dienen, lohnen sich finanziell für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe - und zwar in dem Ausmass, in welchem die erbrachten Leistungen zur Selbständigkeit im Sinne der beruflichen und sozialen Integration der Betroffenen beitragen.

Bemerkungen

Das Bedarfsbemessungssystem wird ergänzt durch ein Leistungsbemessungssystem. Wer besondere Leistungen erbringt, um wirtschaftliche Selbständigkeit oder berufliche / soziale Integration zu erlangen, soll finanziell belohnt werden.

Das System basiert auf der Grundlage der sozialen Existenzsicherung ergänzt durch einzelne Anreiz-Zulagen im Sinne eines „Bonus- / Malussystems“. Dabei kann von einem einfachen Grundmodell ausgegangen werden.

Um sein Leben eigenverantwortlich zu bestimmen, braucht es drei Elemente:

- **das Können**
verstanden als Gesamtheit seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- **das Wollen**
verstanden als Wille, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten auch nutzbringend einzusetzen und
- **das Verfügen**
über die entsprechenden Möglichkeiten und Mittel, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten auch umsetzen zu können.

Menschen in sozialen Notlagen verfügen vielfach nicht über die Möglichkeiten und Mittel, aber sie verfügen vielfach über das Können und das Wollen.

Dieses Können und gleichzeitige Wollen ist dabei förderungswürdig (Bonussystem), während das Gegenstücke dazu, das Können, aber gleichzeitige Nichtwollen sanktionswürdig (Malussystem) ist.

Mit den Richtlinien werden wirksame Anreize zur beruflichen oder sozialen Integration geschaffen. Langfristige Abhängigkeit von der Sozialhilfe soll vermieden werden. Dadurch profitieren vor allem Hilfesuchende, die sich um ihre berufliche und/oder soziale Integration bemühen.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien A.3 + A.6-3

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Mit der Gewährung von Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen soll einerseits der um Verbesserung seiner Situation besonders Bemühte belohnt, andererseits aber auch eine Abgrenzung in der Leistung zum passiven Hilfesuchenden bezweckt werden. Die Zulagen sind also eng verknüpft mit den individuellen Bemühungen der hilfesuchenden Person, basiert also auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung. Sie darf keinesfalls nach "Giesskannenprinzip" zugesprochen werden, ansonsten verliert sie ihren Zweck und ihre Wirkung.

Integrationszulagen sind vom ernsthaften und besonderen Bemühen um eine Situationsverbesserung abhängig zu machen. Sie können nicht schon gewährt werden, wenn eine auf Unterstützung angewiesene Person nur den selbstverständlichen Pflichten (z.B. erfüllen von Auflagen und Weisungen) nachkommt.

Oberhalb des sozialen Existenzminimums geht die Bedarfsorientierung fließend in eine Leistungsorientierung über. Damit werden ökonomische Anreize zur Integration und zur Selbständigkeit der Betroffenen und gewisse Ermessens-Spielräume geschaffen.

A.22

